

Förderverein Universitätsmusik an der Universität Bremen e. V.

Eintragung beim Registergericht als eingetragener Verein am 24. 4. 2008

Satzung

vom 10. 12. 2007; durch Beschluss des Vorstands vom 17. 2. 2008 geändert in § 7 (Vorstand) und ergänzt um § 10; durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. 12. 2008 geändert in § 2/vorletzter Satz (Verwendungszweck des Vereinsvermögens bei Auflösung), Änderung eingetragen ins Vereinsregister am 19. 2. 2009.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Universitätsmusik an der Universität Bremen e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der Universitätsmusik an der Universität Bremen, insbesondere des Orchesters und des Chores der Universität sowie die Förderung überregionaler und internationaler Begegnungen musikalischer Art. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Organisation von Konzerten (Eintritt nur zur Deckung der Eigenkosten) und Konzertreisen, auch zu gemeinsamen Konzerten mit anderen gleichgestellten Orchestern und Chören.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für satzungsgemäße Tätigkeiten im Auftrag des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszwecken dienen wollen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Finanzmittel

Der Vereinszweck soll durch Spenden erreicht werden. Die Finanzmittel dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Von den Vereinsmitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7

Vorstand

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, aus der/dem SchriftführerIn – zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r – und einer/m KassenwartIn. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, seine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie/er ist allein vertretungsberechtigt. Die Verhinderung der/des Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Alle Versammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen. Bei Mitgliedern, die dem Vorstand ihre eMail-Adresse bekanntgegeben haben, kann die Einladung auch per eMail erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht

auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen VertreterIn geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die/den SchriftführerIn protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gilt § 9.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Gegenstände zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
2. Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung durch den Vorstand
3. jährliche Wahl der/s Rechnungsprüferin/s
4. Wahl des Vorstandes
5. Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Satzungsänderung /Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke verwendet werden.

§ 10

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen einzutragen.